

02

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Untiedt“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Bebauungsplan Nr. 18 „Untiedt“ wird für die Grundstücke Gemarkung Nordwalde, Flur 53, Flurstücke Nr. 280 und 281 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt (Anlage).
- Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Untiedt“ wird einschließlich der Begründung zugestimmt.
- Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Untiedt“ wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung nach § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB.
- Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Untiedt“ wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB abgesehen. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich in der zentralen Ortslage Nordwaldes, und zwar nördlich der Bahnhofstraße und unmittelbar westlich des Mühlenweges (siehe Lageplan).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Umwelt liegen nicht vor. Die Bebauungsplanänderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

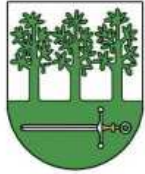
Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **20.02.2015 bis einschließlich 20.03.2015** im Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, Obergeschoss Zimmer 24, während der Dienststunden an Werktagen

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Nordwalde, Bauamt, Zimmer 24, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Gemeinde Nordwalde

Bebauungsplan Nr. 18 "Untiedt" - 2. Vereinfachte Änderung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1:5.000



Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 10. Februar 2015 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 11. Februar 2015

In Vertretung

gez. Böckenfeld